This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FOR
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 059 557 546

Zürich

Rechtliches Gutachten der Juristen-Fakultät zu Zürich über den Artikel 18 des sanctgallischen Gemeindesteuergesetzes---.

HD
SWI
973Z
ZUE

Ed. Sept. 1929

HARVARD LAW LIBRARY

Received May 12, 1921

LAW LIBRARY

Switzerland

Rechtliches Gutachten

der

Juristen-Fakultät zu Zürich

über den Artikel 18

des

sanctgallischen Gemeindesteuergesetzes

vom 7. März 1856.

Zürich,
Druck von Orell, Füßli und Comp.
1858.

Zürich: Universität: Juristenfakultät

Rechtliches Gutachten

der

Juristen-Fakultät zu Zürich

über den Artikel 18

des

sanctgallischen Gemeindesteuergesetzes

vom 7. März 1856.

MAY 12 1921

SWI
9732
ZUE

Zürich,
Druck von Orell, Füßli und Comp.
1858.

May 12/21

Die unterzeichnete Juristen-Fakultät ist von dem evangelischen Schulrath der Stadt St. Gallen um ein Gutachten ersucht worden darüber:

1) Ob nicht die St. Gallischen Genossenbürger dadurch in ihrem Eigenthum benachtheiligt werden, daß der Art. 18 des neuen Gemeinde-Steuergesetzes in den dort niedergelassenen Evangelischen neue Nutznießer an den bisher ausschließlich genossenbürgerlichen Schulfonds kreirt?
2) Ob nicht bei der durch den besagten Artikel eingeführten Besteuerung der Genossenbürger und Niedergelassenen für Primarschulzwecke die den Erstern erweislich eigenthümlich zustehenden Fonds vor Allem (wie anderer Orten auch) zur Deckung des auf die Genossenbürger pro rata fallenden Theils der Primarschulkosten zu verwenden seien?

Aus den beigelegten Akten ergibt sich folgender

I. Sachverhalt.

Unterm 7. März 1856 erließ der Große Rath des Kantons St. Gallen ein neues Gesetz über das Steuerwesen der Gemeinden, dessen Art. 18 also lautet:

„Wenn zur Bestreitung der Bedürfnisse des Kirchen-, Pfrund- und Primarschulwesens Steuern erhoben werden müssen, so sind dieselben nach Maßgabe des Staats-Steuerregisters auf die Genossen und Niedergelassenen, welche im Umfang der betreffenden Kirch- oder Schulgenossenschaft wohnen, zu verlegen.

„Von den Niedergelassenen dürfen Steuern nur dann, und zwar nach gleichem Maßstab erhoben werden, wenn solche auch von den Genossen erhoben werden."

Beilage B.

Durch dieses Gesetz glaubt sich die evangelische Schulgenossenschaft von St. Gallen in dem ausschließlichen Eigenthumsrecht des städtischen Schulfonds beeinträchtigt. Um die Sachlage gehörig zu verstehen und zu würdigen, müssen wir sowohl die allgemeinen kantonalen als die speciell lokalen Verhältnisse von St. Gallen ins Auge fassen.

a) Die allgemeinen Schulverhältnisse des Kantons St. Gallen.

Wir treten hier in die allgemeinen Gemeinde- und Niederlassungsverhältnisse nur soweit ein, als es unumgänglich nothwendig ist. Die Entwicklung des St. Gallischen Gemeindewesens ist eine ähnliche wie in der übrigen deutschen Schweiz.[1]) In der frühern Zeit waren alle öffentlichen und lokalen Verhältnisse in der Orts- oder Bürgergemeinde conzentrirt. Sie verwaltete die Polizei, sowie sämmtliche Genossengüter für die Bedürfnisse der Gemeinde, der Kirche und Schule. Die Niederlassungen waren bis zum Schluß des vorigen Jahrhunderts seltener, die sogenannten Bei- oder Hintersassen hatten gar keine politischen Rechte. Mit der Gründung des Kantons St. Gallen in seinem gegenwärtigen Umfang durch die Mediationsakte im Jahr 1803 wurde die Niederlassung für die Kantonsbürger im ganzen Gebiete des Kantons frei und mit der Ausübung der politischen Rechte verbunden.

Acte de Médiation, chap. IX et Chap. XX, art. 4.

---

1) Vergl. v. Wyß über die Entwickelung der schweiz. Landsgemeinden in der Zeitschrift für schweizerisches Recht, I. S. 20 ff.

Dieß veranlaßte die Trennung der Gemeinden in politische oder Einwohnergemeinden einerseits, und Orts-, d. i. Bürger- oder Genossengemeinden andererseits. Schule und Kirche wurden immer als Ortsgenossensache behandelt; natürlich stand indessen die Benutzung beider auch den Niedergelassenen offen und mußte ihnen offen stehen. Das Eigenthum an den betreffenden Fonds dagegen, sowie deren Verwaltung, stand anerkanntermaßen nur der Genossenschaft der Bürger zu. Die Befugnisse der politischen Gemeinde dagegen erstreckten sich ursprünglich bloß auf polizeiliche Verhältnisse.[1]) Schon durch ein Gesetz vom Jahr 1816 und ebenso durch ein solches vom 29. November 1831 (gemäß Art. 22 der Staatsverfassung von 1831) wurde die Leitung und Regelung der kirchlichen, matrimonialen und Erziehungsangelegenheiten jedem Konfessionstheil besonders zugewiesen. Das Armengut war gleichfalls unbestrittenes Genossengut, und das Recht auf Armenunterstützung hatte bloß der Bürger und zwar in seiner Heimatgemeinde. Die erste Aenderung in diese einfachen und ächt schweizerischen Verhältnisse brachte die neue Regulirung des Armenwesens im Jahr 1834, wo gesetzlich festgestellt wurde, daß die Steuerpflicht für die Bedürfnisse des Armenwesens, wo und soweit die Stiftungen nicht ausreichten, von den bürgerlichen Genossenschaften auf die politische Gemeinde übertragen wurde, daß also in subsidium letztere in Anspruch genommen werden könne.[2])

Was nun speciell die Schulverhältnisse anbetrifft, so sind dieselben für den evangelischen Confessionstheil geordnet durch die Organisation des evangelischen Kirchen- und Erziehungswesens des Kantons St. Gallen vom 6. Februar 1834 Beilage G. u. H.

1) S. Gemeindegesetz v. 4. Mai 1816 und Gesetz über die Organisation der Gemeinde-, Verwaltungs-, Bezirks- und Gerichtsbehörden v. Juli 1821. Art. 59 ff., Art. 107 ff. Amtl. Ges.-Sammlg. Bd. I. S. 72 ff.

2) Amtl. Ges.-Sammlg. Bd. II. S. 1089.

und durch die Schulordnung für den evangelischen Theil des Kantons St. Gallen vom 7. November 1835. Der Art. 114 des erstgenannten Gesetzes sagt:

„Die Schulgenossenschaften werden gebildet aus allen im Schulkreis wohnenden oder demselben zugetheilten stimmfähigen Bürgern, die Antheilhaber am betreffenden Schulgut sind."

Die Art. 52—54 der Schulordnung lauten so:

„Art. 52. Die im Kanton niedergelassenen evangelischen Bürger haben sich den Schulgesetzen und Verordnungen zu unterziehen, wie die Genossenbürger.

„Art. 53. Bei Schulgenossenversammlungen haben sie nur dann Zutritt, wenn sie Antheilhaber am Schulgut ihres Wohnortes sind.

„Art. 54. Besitzen sie keinen solchen Antheil, so können sie zu Schulsteuern nicht angehalten werden, bezahlen aber von ihren schulpflichtigen Kindern ein billiges Schulgeld, welches der Ortsschulrath, unter Genehmigung des Erziehungsrathes, zu bestimmen hat."

Die Schulgenossenschaften werden also gebildet aus den Antheilhabern der Gemeindeschulgüter. Die Möglichkeit war allerdings vorhanden, daß auch ein Niedergelassener Antheilhaber am Schulgut sein konnte, aber die Gemeindsgenossen-Grundlage wurde doch als Prinzip festgehalten.

Das frühere Gemeindesteuergesetz vom Jahr 1825 enthielt im Art. 14 folgende Vorschrift:

„Ausgaben, welche mit besondern Genüssen und Sachgebrauch in Verbindung stehen, sind ausschließlich auf die Antheilhaber an diesen Nutzungen, und jene, welche Gebrauch von der den Aufwand verursachenden Sache zu machen berechtigt sind, nach § 5 (gleich politischen Gemeindesteuern) zu verlegen. Zu Erbauung und Unterhalt der Schulhäuser sind gleichwohl die Niedergelassenen nur dann und zwar wie die Ortsbürger beizutragen verpflichtet, wenn sie auch gleich den Ortsbürgern Mitgenossen an der Freischule sind."

Es ist hier noch zu bemerken, daß die St. Gallische Gesetzgebung das Primarschulwesen genau ausscheidet von dem höhern Unterrichtswesen. Die Errichtung von Primarschulen wird den Gemeinden zur Pflicht gemacht. Das höhere Schulwesen dagegen basirt entweder ausschließlich auf Stiftungen und freiwilligen Beiträgen oder ist Sache freier Verständigung. Jede Schulgenossenschaft konnte ihre gesetzliche Primarschule zur Freischule erklären, d. h. zu einer solchen die auch dem Niedergelassenen ohne Entrichtung eines Schulgeldes offen stand. Der erwähnte Art. 14 verordnete nun also, daß die Niedergelassenen nur dann zu Steuern angehalten werden dürfen, wenn sie gleich den Ortsbürgern Mitgenossen an der Freischule sind. War das hingegen nicht der Fall, so zahlte der Niedergelassene keine Steuer, wohl aber ein billiges Schulgeld, theils als Aequivalent für die Benutzung, theils um die Schulbedürfnisse, soweit der genossenbürgerliche Schulfonds nicht hinreichte, zu decken.

Die Idee der Freischule war also damals (1825) schon ausgesprochen, in der Wirklichkeit aber vermochte sie noch nicht durchzudringen. Der katholische Confessionstheil ergriff in dieser Richtung die Initiative. Im Jahr 1834 wurden die katholischen Primarschulen zu Freischulen erklärt und zur leichtern Durchführung des Systems aus dem allgemeinen katholischen Fond den Gemeinden eine Kapitalzuscheidung von 200,000 fl. gemacht.

Kathol. Schul-Organisation v. 22. Nov. 1834.

Beilage C. S. 10.

Die Beibehaltung einer abweichenden Praxis auf Seite des evangelischen Konfessionstheils mochte vielleicht hie und da Anstoß erregen, um so mehr, da durch die neue Bundesverfassung dem Niederlassungswesen eine noch freiere Entwicklung gegeben wurde.

Bei der Berathung des neuen Gemeindesteuergesetzes im Jahr 1856 wurde daher der Art. 18 in der oben mitgetheilten Fassung erlassen, um die Rechte der Niedergelassenen ge-

setzlich zu sanctioniren und neuerdings auf die Erstellung der Primar-Freischulen auch auf Seite der evangelischen Konfession hinzuwirken. Gegen den Art. 18 erhob sich außer Rheineck,
Beilage C. welches indessen seine Beschwerde bald wieder zurückzog, sofort der evangelische Schulrath der Stadt St. Gallen sehr energisch, indem er befürchtete, es möchte dadurch direkt oder indirekt das ausschließliche Eigenthumsrecht der Genossenschaft an dem städtischen Schulfonde bedroht werden. Ausgehend von diesem Gesichtspunkt glaubte jene Behörde sogar eine Verfassungsverletzung in dem citirten Artikel zu finden und
Act. N. 1. richtete deßhalb im Juli 1856 eine Rekursbeschwerde an die hohe schweizerische Bundesversammlung. Der Bundesrath theilte diese unterm 18. September 1856 der Regierung von St. Gallen zur Vernehmlassung mit und es erfolgte diese unterm 17. Mai 1857. Der h. Bundesrath begutachtete das Gesuch des Schulrathes am 27. Mai 1857 und stellte den Antrag auf Ueberweisung des Gegenstandes an das Bundesgericht, (gemäß Art. 105 der Bundesverfassung), eventuell an die St. Gallischen Gerichte. Allein mit Schreiben vom 14. Juli wünschte die Regierung von St. Gallen eine neue
Act. N. 2. nachträgliche Eingabe zu machen und es wurde von dem Stände- und Nationalrath diesem Ansuchen entsprochen. Diese nachträgliche Eingabe der Regierung erfolgte unterm 4. November 1857 und es wäre in der Wintersitzung des verflossenen Jahres diese Angelegenheit erledigt worden, wenn nicht der Schulrath von St. Gallen seinerseits den Verschub des definitiven Entscheides gewünscht hätte, um jene zweite Antwort der Regierung von St. Gallen ebenfalls beantworten zu können. Diesem Gesuche wurde gleichfalls entsprochen und es bildet nunmehr die definitive Erledigung dieses Rekurses ein Traktandum der im Juli 1858 zusammentretenden Bundesversammlung.

b) Die lokalen Schulverhältnisse der Stadt St. Gallen.

Bei den Akten liegt das Stiftungslibell der Knabenschule von St. Gallen vom 22. Februar 1598. Es ist dasselbe eine Art von Vertrag zwischen dem damaligen Rath und einigen angesehenen Familien der Stadt behufs Herstellung und Ausstattung einer Stadtschule. Zu dem aus dem aufgehobenen Kloster St. Katharina hergenommenen Dotationsgut wurde von einzelnen Familien (Zollikofer und Keller) die Summe von 14000 fl. beigetragen, wobei die Stifter ein Mitverwaltungsrecht erhielten und für sich und ihre Nachkommen sich vorbehielten, daß wenn in irgend einer Weise wider den Stiftungszweck gehandelt würde, sie alsdann „jure Patronatus zu Ihrem Stiftsgueth und was von demselbigen herrüert und vorhanden, griffen und dasselbig wiederum in Ir Gewalt nemen ꝛc. ꝛc. mögen." Als Zweck wird angegeben, damit die liebe heranwachsende Jugend zur Ehre Gottes und zur Beförderung des allgemeinen Wohlstandes der Stadt unterrichtet und erzogen werde. Ueber die Bestellung des Schulraths findet sich der passus: „doch soll khainer zu einem Schulrath gewelt werden, Er sei dann in dieser Stadt Burger, dann khain Ußburger, ob er schon von obbemeldten drey alten Häusern herreichte, sich Ainicher Raht, Gerechtigkeit, Zu- und Ansprach dieser fundation halb nicht anzemaßen Macht und Gewalt haben sölle." Diese Schule erweiterte sich allmälig nach den Ort- und Zeitbedürfen; die Knabenschule war nicht bloß Primarschule, sondern enthielt auch eine Secundarschule und Gymnasium; ja in neuerer Zeit erweiterte sie sich auch zu einer Industrieschule. Zu dem ursprünglichen Stiftungskapital kamen im Laufe der Zeiten andere Vergabungen hinzu. Der Schulfond dieser einen Anstalt stand

Beilage D.

D. S. 8.

D. S. 2 unten.

D. S. 10 verbis zum vierten.

von Anfang an unter der Verwaltung eines besondern gesetzlich anerkannten Schulrathes, der das ganze Schulwesen der Stadt zu leiten hatte. Die Schule selbst wurde als ein rein bürgerliches Institut betrachtet.

In der Convention zwischen der helvetischen Regierung und der Gemeinde St. Gallen über die Sönderung des Staats- und Gemeindeguts der Stadt St. Gallen vom 2. Juni 1800 findet sich unter den „der Gemeinde zu St. Gallen in Zukunft eigenthümlich verbleibenden Vermögensobjekten als N. 23 die Knabenschule und unter N. 24 ebenso die Mädchenschule aufgeführt, beide als „durch Stiftungen, Vermächtnisse und Schenkungen entstandene Anstalten." Die durch die Mediationsakte aufgestellte schweizerische Liquidations-Kommission bestätigte am 15. Dezember 1804 in der Aussteuerungsurkunde für die Stadt St. Gallen aufs neue obige Uebereinkunft.

Repertorium der Tagsatzungsabschiede v. 1803—1813, S. 348 ff.

Als es im Jahr 1832 zur definitiven Ausscheidung zwischen der politischen und der Ortsgemeinde von St. Gallen kam, blieben, „als Stiftungen, Vermögen, Gebäude und Lokalitäten, die ausschließliches Eigenthum der Genossengemeinde St. Gallen sind und als solche von ihr bezogen wurden," Art. 17 nnd 18 auch „die Knabenschulkasse mit Gymnasialgebäude" und „die Mädchenschulkasse mit Gebäude" „ausgemittelt und anerkannt." Die dritte Abtheilung jener Urkunde enthält Stiftungen, Gebäude und Lokalitäten, deren Eigenthum zwar der Genossenschaft von St. Gallen zusteht, auf welche aber der politischen Gemeinde Nutzungsrechte zukommen." Hier wird keiner der beiden Schulen irgendwie Erwähnung gethan. Zu bemerken ist endlich noch daß im Jahr 1834 die Erben jener Stifter-Familien auf ihre Repräsentation im Schulrath verzichteten, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

Beilage C. S. 7 und 8.

Beilage F., Art. 4 b. u. c.

1) daß der Fond der Knabenschule alleiniges Eigenthum der Genossenbürger der Stadt St. Gallen bleibe;

2) daß derselbe nie einer andern Behörde als dem Schulrath der Genossenschaft zur Verwaltung und Verwendung übergeben werde,

widrigenfalls sie, die Renuncianten, die im Stiftungslibell ihnen vorbehaltenen Rechte jeder Zeit geltend machen könnten. Diese Bedingungen wurden von der Genossengemeinde einstimmig sanctionirt und auch vom Kleinen Rathe genehmigt.

II. Rechtliche Erörterung.

Erste Rechtsfrage. Wird durch den Art. 18 des neuen Gemeindesteuergesetzes vom 7. März 1856 die St.Gallische Staatsverfassung (insbesondere der Art. 15, welcher die Unverletzlichkeit des Privateigenthums garantirt) verletzt?

Die Verhältnisse, welche durch das fragliche Gesetz geordnet werden, sind rein öffentlicher Natur; das Gesetz kann und will in keiner Weise in bestehende Privatrechte eingreifen. Indem wir uns in dieser Beziehung wesentlich der rechtlichen Auffassung anschließen, welche in der Antwort des Kleinen Rathes des Kantons St. Gallen an den schweizerischen Bundesrath auf die Rekursbeschwerde des evangelischen Schulrathes, datirt vom 4. November 1857 dargelegt wird, bedarf es wohl keiner weitern Ausführung, daß der Art. 18 im Allgemeinen die Steuerlast normirt für die Bedürfnisse des Kirchen- und Primarschulwesens und einfach als allgemeines Princip aufstellt, daß von den Niedergelassenen nur dann und zwar nach gleichem Maaßstab Steuern erhoben werden dürfen, wenn solche auch von den Genossen bezogen werden. Act. N. 2.

Die Primarschule ist gesetzlich geboten, der Staat muß also dafür sorgen, daß die nöthige finanzielle Unterlage zur Erreichung dieses Zweckes in jeder Gemeinde vorhanden sei und dafür ordnet er den allgemeinen Steuerweg an. Dem Staate steht es aber kraft seines Hoheitsrechtes zu, die Steuerlast zu normiren wie er will. Mögen auch vielleicht einzelne Genossenschaften oder Bürger darin eine Unbilligkeit erblicken, daß Niedergelassene und Bürger ganz gleich besteuert werden, so ändert dieß nichts an der Sache. Der Staat muß die allgemeinen Interessen im Auge behalten und verfährt nur dann gerecht, wenn er die Steuerlast auf alle Staatsangehörigen gleichmäßig vertheilt.

Vergl. Bluntschli, Allgem. Staatsrecht S. 610. Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie, Bd. III. S. 344.

In die lokalen Verhältnisse der Stadt St. Gallen wird aber durch den § 18 des citirten Gesetzes in keiner Weise eingegriffen, so wenig als in diejenigen irgend einer andern Gemeinde des Kantons. Der erwähnte Artikel läßt die Frage ganz unberührt, ob ein Schulfond zur Deckung der Bedürfnisse des Primarschulwesens vorhanden sei oder nicht, ob ein solcher auf Privatstiftung beruhe oder öffentliches Gut sei u. s. f. Kein vorhandener Schulfond geht deßhalb in das Vermögen des Staates über und ebensowenig ein genossenbürgerlicher Schulfond, der als solcher nachgewiesen werden kann, in das Eigenthum resp. Mitnutzungsrecht der Niedergelassenen. Das Gesetz spricht sich hierüber gar nicht aus. Ebenso sehr als auf unsere Rechtsausführung kann sich wohl der evangelische Schulrath von St. Gallen auf das oben erwähnte Schreiben des Kleinen Rathes, als auf ein offizielles Dokument, berufen, worin auf S. 11 erklärt wird:

„insbesondere wird damit (d. h. durch das Gesetz) in die speciellen Verhältnisse der Kommune St. Gallen, soweit dieselben dem Privatrecht angehören, in keiner Weise eingegriffen;“

und auf S. 15:

„die Frage über den städtischen Schulfond, nämlich ob der für das Primarschulwesen dienende Theil für das Primarschulwesen des Ortes überhaupt, oder vielmehr nur zur Primarbeschulung von Ortsbürgern dienstbar oder verfangen sei, wird durch den citirten Art. 18 gar nicht beschlagen.“

Es ist aber auch ferner ganz richtig, wenn dort gesagt wird, daß ein allfälliger Streit über diese Frage den Staat nicht berührt, sondern daß ein solcher, wenn er sich erhebt, nur walten könnte zwischen den Genossen und den Niedergelassenen, oder zwischen den Genossen und der neuen Schulgemeinde; hiefür aber sind alsdann die St. Gallischen Gerichte kompetent. Ebensowenig ist bis jetzt durch einen Regierungs-Akt in das Eigenthum der Genossengemeinde eingegriffen worden. Ueber die Verletzung des Eigenthumrechtes kann also zur Stunde noch nicht geklagt werden. Durch den Art. 18 des Steuergesetzes wird für einen allfälligen Streit wie oben angedeutet, in keiner Weise präjudizirt. Der neuen, durch Zuziehung der Niedergelassenen zu bildenden Primarschulgenossenschaft werden durch den Art. 18 weder Eigenthums- noch Nutzungsrechte in Beziehung auf genossenbürgerliche Schulfonds beigelegt und es liegt daher auch in diesem Artikel an und für sich keine Verfassungsverletzung im Sinne der Rekursbeschwerde des evangelischen Schulrathes von St. Gallen vom Juli 1856.

Zweite Rechtsfrage. Wird durch den fraglichen Art. 18 des Steuergesetzes indirekte in das Privat-Eigenthum der Genossenbürger von St. Gallen eingegriffen und auf welche Weise?

Nach der Intention des Gesetzgebers ist es Pflicht der Gemeinde St. Gallen eine Freischule zu erstellen, resp. die bisherige Primarschule in eine solche umzuwandeln. Die Zahl der Niedergelassenen ist in St. Gallen in Folge der kommer-

ziellen und politischen Bedeutung der Stadt (als Sitz der Regierung) sehr beträchtlich. Da nun durch das neue Gesetz die bisherigen Schulgelder der Niedergelassenen ganz wegfallen, so ändern sich die Verhältnisse bedeutend und es frägt sich, in welcher Weise kann dem Gesetz Genüge geleistet werden, ohne bestehende Privatrechte zu verletzen.

Um diese Frage zu lösen, müssen wir zuerst den rechtlichen Charakter der Stadtschule prüfen.

a) Ist sie eine bloße Privatstiftung oder ist sie eine öffentliche Anstalt?

Als eine bloße Privatstiftung darf die städtische Knabenschule durchaus nicht aufgefaßt werden aus folgenden Gründen:

Schon aus dem Stiftungslibell vom Jahr 1598 geht hervor, daß jene Stifter-Familien bloß einen wenn auch beträchtlichen Zuschuß zu der Dotation machten und daß der Rath seine Hoheitsrechte vollständig wahrte, indem es dort heißt:

Beilage D. p. 12.

„Zum Zehendten und Letzten solle auch diese Fundation und Stiftung (außerhalb obgeschribnen punkten und artikuln) wolgesagten Klein und Großen Räthen dieser Stadt St. Gallen an ihren habenden Superiorität, Obrigkheiten, Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkheiten ganz unvorgriffen, unschädlich, sondern Ihnen dieselbige jederzeit Ußtrukentlich über solliche Schul bevorstohn, heißen und seyn."

Um des ansehnlichen Beitrages willen wurde verordnet, daß die Stifter-Familien drei Mitglieder in den Schulrath wählen mögen und daß diese und die drei vom Stadtmagistrat bezeichneten Schulräthe das Stiftungsvermögen verwalten sollen. Dieses Vermögen soll zu keinen andern als Schulzwecken verwandt werden, widrigenfalls jene Familien das Recht haben, ihr Stiftungsgut zurückzuziehn.

Dieses Vermögen diente also von Anfang an städtischen Zwecken und stand unter der Leitung einer städtischen Behörde.

Daß indeſſen der Schulfond der Stadt St. Gallen keineswegs eine Privatſtiftung, ſondern ein Gemeindegut ſei, geht unwiderleglich ſowohl aus der Convention mit der helvetiſchen Regierung, als aus der Ausſteuerungs-Urkunde von 1804 hervor. Es bildete von da an die Knabenſchule von St. Gallen einen Beſtandtheil des evangeliſchen Schulweſens und wurde gemäß den geſetzlichen Beſtimmungen über deren Organiſation geleitet; das Vermögen wurde vom Schulrath als ein genoſſenbürgerliches Gut verwaltet. S. oben.

Der ſtädtiſche Schulfond von St. Gallen iſt alſo ſammt den betreffenden Gebäuden und Lokalitäten ein öffentliches, ein Gemeindegut, welches fortwährend ſeinem eigentlichen Zwecke, den Schulbedürfniſſen, dienen ſoll.

b) Wer iſt der rechtliche Eigenthümer dieſes St. Galliſchen Schulfonds?

Aus der Stiftungsurkunde kann dieſe Frage nicht mit Beſtimmtheit beantwortet werden. Wenn auch allerdings ſowohl nach der deutlich ausgeſprochenen Abſicht der Stifter als den damaligen Verhältniſſen gemäß die Knabenſchule eine rein bürgerliche Anſtalt war, und namentlich ausdrücklich beſtimmt wurde, daß nie ein Ausburger im Schulrath Sitz und Stimme haben dürfe, ſo könnte man doch jene Urkunde auch ſo interpretiren, daß die Benutzung der Schule Bürgern und Niedergelaſſenen jederzeit gleichmäßig offenſtehen ſolle, weil es darin heißt: D pag. 2. unten.

„Und damit die lieb heranwachſend Jugend, Reich und Arm, niemandts in dieſer Stadt und derſelbigen zugehörigen Grichten ausgeſchloſſen zu denſelbigen und andern guten nutzbaren ſachen u. ſ. f. erzogen werde.“

Wohl aber ist die Eigenthumsfrage durch die bereits erwähnte Aussteuerungsurkunde für die Stadt St. Gallen und insbesondere durch das Abchurungs-Instrument zwischen der politischen und der Ortsgemeinde St. Gallen vom Jahr 1832 in einer so klaren und bestimmten Weise erledigt, daß darüber auch nicht der leiseste Zweifel walten kann. Dazu kömmt noch der Verzicht der Erben jener drei Stifter-Familien vom Jahre 1834 mit der oben angegebenen Klausel:

S. oben S. 8.

„daß der Fond alleiniges Eigenthum der Genossenbürger der Stadt St. Gallen bleibe,"

wogegen von keiner Seite Einsprache erhoben wurde. Demnach kann also nicht etwa die Behauptung aufgestellt werden, der Schulfond sei das Vermögen einer öffentlichen Stiftung, Eigenthümerin sei die Stiftung als solche; wenn nun der Stiftungszweck sich erweitere, so werde damit von selbst auch der Kreis der Nutzungsberechtigten erweitert, so daß diese faktisch Quasi-Miteigenthümer würden.

Der Schulfond der Stadt St. Gallen ist vielmehr das Eigenthum einer Korporation, nämlich der Genossen-Gemeinde, und zwar sowohl urkundlich als gesetzlich. Urkundlich wurde das Eigenthum ihr zugeschieden und gesetzlich, d. h. nach der bisherigen Schulorganisation des evangelischen Confessionstheils, in Uebereinstimmung mit welcher auch die Schulverhältnisse der Stadt St. Gallen regulirt sind, beruhte die Schulgenossenschaft auf den Antheilhabern am Schulgut (s. Art. 114 der Organisation des evangel. Kirchen- und Erziehungswesens des Kts. St. Gallen vom Jahr 1834), also auf der Genossengemeinde. Es ist wohl ins Auge zu fassen, daß die Genossenschaft von St. Gallen einen Bestandtheil des gesammten Schulorganismus bildet. Auch in dieser Eigenschaft war daher bis jetzt die Genossengemeinde von St. Gallen Eigenthümer und Verwalter des städtischen Schulfonds. Wenn nun

in Folge des neuen Gesetzes die Niedergelassenen ebenfalls stimmberechtigt erklärt werden und in gleicher Weise steuerpflichtig für die Bedürfnisse der gesetzlich geforderten Primar-Freischule, eine Anordnung, welche man nur als einen Fortschritt betrachten und loben kann, so folgt hieraus noch nicht, daß sie deßhalb Eigenthum an genossenbürgerlichen Fonds erhalten, ja wir glauben auch, daß sie dieß nicht beanspruchen.

Jede Gemeinde (sei es eine Bürger-, Kirchen- oder Schulgemeinde) hat eben eine doppelte Stellung. Einerseits ist sie Glied des gesammten Staats-, Kirchen- und Schulorganismus, hat als solches öffentliche Rechte, aber auch öffentliche Verpflichtungen, für welche sie mit ihrem Gute in einem gewissen Umfang einstehen muß. Das ist ihre öffentliche Seite. Nach dieser hin kann die Gesetzgebung des Staates bestimmend einwirken. Auf der andern Seite aber ist sie eine Korporation mit einem bestimmten Vermögen; das ist ihre privatrechtliche Seite. In diese Sphäre darf der Staat nicht eingreifen. Dadurch würde ein bestehendes Privatrecht verletzt, gerade wie es umgekehrt auch eine Rechtsverletzung wäre, wenn eine Gemeinde oder Genossenschaft Gemeinde-, Kirchen- und Schulgüter nicht mehr für diese Zwecke verwenden wollte.

Im Kanton Zürich, welcher nur Bürger- und keine Einwohnergemeinden kennt, ist das Gemeindegut auch für die allgemeinen öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinde bestimmt; indirekte kommt es also auch den Niedergelassenen zu Gute. Juristischer Eigenthümer desselben ist aber die Bürgergemeinde, als die Grundlage der zur Einheit erhobenen juristischen Person, und keinem Niedergelassenen wird es einfallen, ein Eigenthumsrecht auf dieses öffentliche Gut geltend zu machen, wenn auch vielleicht der Gesetzgeber dieses Gemeindegut in einem erhöhten Maßstabe für allgemeine Gemeindebedürfnisse haftbar erklärt.

Dieſe doppelte Seite der Gemeinden, welche in der ganzen hiſtoriſchen Entwickeluug derſelben ihren Urſprung und ihre Begründung hat, iſt alſo immer wohl zu beachten; es iſt demnach gedenkbar und zuläſſig, daß bei einer Schulgemeinde das Eigenthum am Schulgut nur einem kleinern Kreiſe von Antheilhabern zuſteht, während in den Verſammlungen zur Leitung des Schulweſens ein erweiterter Kreis ſtimmberechtigt iſt.

Iſt nun das eben Bemerkte ſchon im Allgemeinen richtig, ſo ſcheint es uns in ganz vorzüglicher Weiſe für die Verhältniſſe von St. Gallen maßgebend zu ſein. Jene ganze Scheidung nämlich in politiſche oder Einwohnergemeinden einerſeits und Genoſſen- oder Ortsbürgergemeinden anderſeits, wie ſie im Kanton St. Gallen und in ähnlicher Weiſe auch noch in manchen andern Schweizer-Kantonen, z. B. in Luzern, Baſelland, Thurgau u. a., beſteht, hat unſers Erachtens nur dann eine Bedeutung und praktiſchen Werth, wenn in Folge deſſen das Eigenthum an den öffentlichen und Gemeindegütern ſcharf und beſtimmt ausgeſchieden iſt.

Wenn daher durch eine veränderte Schulorganiſation oder einen neuen Beſteuerungsmodus mit Bezug auf das Primarſchulweſen die bis jetzt beſtandenen Schulgenoſſenſchaften im Kanton St. Gallen (reſp. in den evangeliſchen Gemeinden) erweitert werden, ſo wird dadurch an beſtehenden Eigenthumsverhältniſſen nichts geändert. Die Genoſſengemeinde von St. Gallen iſt und bleibt urkundlich und geſetzlich Eigenthümer des ſtädtiſchen Schulfondes. Der Staat, der das Schulweſen kraft ſeines Hoheitsrechts organiſiren kann, wie ihm zweckmäßig und gut ſcheint, darf in die privatrechtliche Sphäre, d. h. in die Eigenthumsrechte der Korporation, nicht eingreifen; die Genoſſenſchaft von St. Gallen aber iſt verpflichtet, ihren Schulfond nie für andere als für Schulzwecke zu verwenden.

Dritte Rechtsfrage. Sind nicht bei der durch den erwähnten Art. 18 eingeführten Besteuerung der Genossenbürger und Niedergelassenen für Primarschulzwecke, die den Erstern eigenthümlich zustehenden Fonds vor allem (wie andern Orts auch) zur Deckung des auf die Genossenbürger pro rata **fallenden Theiles der Primarschulkosten zu verwenden?**

Nachdem wir in obiger Weise den Charakter sowohl als die Eigenthumsfrage des Schulfonds der Stadt St. Gallen beleuchtet haben, liegt es uns schließlich ob, zu untersuchen, welche Wirkungen die Vollstreckung des neuen Steuergesetzes in der Stadt St. Gallen äußern möchte, mit andern Worten, ob nicht indirekte in das ausschließliche Eigenthum der Genossenbürger eingegriffen werde. Der evangelische Schulrath selbst hat die Frage in obiger Weise formulirt.

Der städtische Schulfond dient unbestritten größern Theils für höhere Anstalten, theilweise auch für die Primarbeschulung der Ortsbürger. Bisher hatten die Niedergelassenen freie Theilnahme an den städtischen Schulen gegen ein billiges Schulgeld, welches indessen, wie uns berichtet wird, für die Aermern modifizirt, Einzelnen auch ganz erlassen wurde. Dieses bisherige gesetzliche Schulgeld — in einer Summe von ca. 5000 Frk. — fällt nun ganz weg, da die gesetzliche Freischule für den Primarunterricht erstellt werden soll. Der evangelische Schulrath fürchtet nun nicht ohne Grund[1]), er möchte angehalten werden, einen Theil des städtischen Schulfonds auszuscheiden für die allgemeinen Primarschulzwecke der neuen Schulgenossenschaft, d. h. der gesammten Einwohnerschaft. Dadurch würden, wie wir unten noch zeigen werden, die Genossen doppelt belastet

1) Vergl. Auszug aus dem Protokoll des Kleinen Rathes des Kantons St. Gallen, Sitzung v. 28. Dez. 1857.

und es würden indirekte allerdings die Niedergelassenen zu Antheilhabern an einem bisher ausschließlich genossenbürgerlichen Fond erklärt. Diese Befürchtung hat um so mehr Grund,

Act. N. 4. wenn man in dem Kommissionalberichte zu dem Entwurf einer Organisation des evangelischen Kirchen- und Erziehungswesens im Kanton St. Gallen vom 4. Nov. 1857 liest (S. 21):

„Als eine nothwendige Folge dieses Grundsatzes (nämlich des durch Art. 18 des Gemeindesteuergesetzes eingeführten Prinzipes) wurde es nun allgemein angesehen, daß die ursprünglich alleinberechtigten Genossen und die Niedergelassenen nunmehr in Bezug auf Nutznießung am Primarschulfond gleichberechtigt, und in Bezug auf die Verbindlichkeit, die durch die Zinse des Primarschulfonds ungedeckt gebliebenen Bedürfnisse des Primarschulwesens auf dem Steuerwege zu decken, gleichmäßig verpflichtet seien;" u. s. w.

Wir haben uns oben dahin ausgesprochen, daß in dem Art. 18 des Gemeindesteuergesetzes an und für sich, bei richtiger Interpretation, keine Verfassungsverletzung liege, indem er die Eigenthumsverhältnisse von Korporationen oder Privatstiftungen gar nicht berührt.

Sollte indessen von Seite der St. Gallischen Regierung oder von Seite der Niedergelassenen diesem Artikel, resp. dem Art. 18 in Verbindung mit Art. 17 des citirten Gesetzes, die Deutung gegeben werden, daß eo ipso vorhandene genossenbürgerliche Fonds für die Primarschulbedürfnisse der neuen Schulgenossenschaft in erster Linie haften und daß dann das allfällige Defizit auf dem Steuerwege zu decken sei durch gleichmäßig auf Bürger und Niedergelassene zu vertheilende Steuern; dann allerdings läge darin ein Eingriff in bestehende Privatrechte und somit eine Verfassungsverletzung. Es würden alsdann die Genossenbürger von St. Gallen gezwungen, unentgeltlich, d. h. ohne entsprechende Gegenleistung von Seite der Niedergelassenen

einen Theil ihres ihnen ausschließlich zugehörenden Schulfonds abzutreten, und hätten überdieß vielleicht noch Steuern zu bezahlen, während bis jetzt für sie gar keine Nothwendigkeit zu deren Entrichtung vorhanden war.

Unsers Erachtens kann der evangelische Schulrath rechtlich nicht gezwungen werden, einen Theil des städtischen Schulfonds abzutreten; er ist vielmehr vollkommen befugt denselben künftighin ausschließlich für höhere Schulzwecke zu verwenden. Es muß der Genossengemeinde dieser Weg, ihr Eigenthum zu reserviren, freistehen, weil ja für die Primarfreischule anderweitig gesorgt ist, denn es können sich die Genossen der allgemeinen Steuerpflicht zur Erstellung der nöthigen ökonomischen Mittel für dieselbe nach dem Gesetz nicht entziehen. Wenn daher der evangelische Schulrath aus freien Stücken einen Theil des städtischen Schulfonds — denjenigen der jetzt schon für die Primarschulen diente — abtritt, so kann er ohne Zweifel die Wirksamkeit dieser Abtretung von der Bedingung abhängig machen, daß dieser unentgeltlich abgetretene Fond bei der von den Genossen zu erhebenden Steuer in Anrechnung falle. Die Erfüllung einer solchen Bedingung wäre indessen wohl nur möglich vermittelst einer gegenseitigen Verständigung zwischen dem evangelischen Schulrath und der neuen aus Genossen und Niedergelassenen bestehenden Schulgenossenschaft für die Primarschule. Sollte dieser Ausweg nach dem Gesetze nicht zulässig sein, sollte namentlich vielleicht nach dem Art. 17 des citirten Gesetzes (über welchen wir indessen nicht angefragt sind und daher auch nicht in eine weitere Erörterung desselben eintreten) ein allfälliger Anstand über die Ausscheidung oder die Eigenthumsfrage an dem städtischen Schulfond der richterlichen Beurtheilung entzogen sein und als Administrativsache in die Kompetenz des Kleinen Rathes fallen, dann allerdings läge in dem neuen Steuer-

geſetze ein Eingriff in das Eigenthum und dannzumal könnte allerdings das Geſetz als verfaſſungswidrig vor den Bundesbehörden angefochten werden.

Indeſſen glauben wir, es ſei auf dem Wege gegenſeitiger freundlicher Vereinbarung der oben vorgeſchlagene Modus ſo wie auch noch dieſer oder jener andere Ausweg, wobei dem Geſetze Genüge geleiſtet und doch kein beſtehendes Eigenthumsrecht verletzt wird, zuläſſig; der Art. 18 ſteht dem jedenfalls nicht im Wege. Ja, wir gehen noch einen Schritt weiter und ſagen, nicht trotz des Art. 18, ſondern wegen des Art. 18 müſſen wir die an uns geſtellte Frage bejahen. Das Princip nämlich, welches hier aufgeſtellt wird, iſt dasjenige der Gleichbeſteuerung und Gleichbelaſtung von Genoſſen und Niedergelaſſenen. Dieſes Princip aber würde verletzt, wenn ein Theil des genoſſenbürgerlichen Schulfonds von St. Gallen abgetreten werden müßte, ohne irgendwie in Anrechnung zu fallen. Die Abſicht des Geſetzgebers geht offenbar dahin: um in allen Gemeinden des Kantons die geſetzlich geforderte Freiſchule für den Primarunterricht ins Leben zu rufen, will der Staat die nöthigen ökonomiſchen Mittel herbeiſchaffen und zwar durch den allgemeinen Steuerweg, wo vorhandene Fonds nicht ausreichen.

Ob nun in einer einzelnen Gemeinde gar keine Schulgüter, geringe oder bedeutende vorhanden ſind, ob ſie auf Privatſtiftung beruhen, ob ſie der Genoſſen- oder der Einwohnergemeinde (ganz oder theilweiſe) gehören, alle dieſe Fragen berührt der Art. 18 des Geſetzes gar nicht. Er gibt nur die Art und Weiſe an, wie das durch Steuern aufzubringende Kapital zu beſchaffen ſei. Wird von einer Korporation ein bereits beſtehender Fond für die Primar-Freiſchule beſtimmt, ſo hat die Korporation, welcher bisher das ausſchließliche Eigenthum an einem ſolchen Fond zuſtand,

das Recht zu fordern, daß bei der Besteuerung ihrer Mitglieder dieser abgetretene Fond in Anrechnung gebracht werde, denn die Steuersumme vermindert sich um den entsprechenden Betrag; es trifft auch die Niedergelassenen eine geringere Steuerquote, als wenn das ganze nöthige Kapital auf dem Steuerwege erst geschaffen werden müßte.

Es verlangt deßhalb die Gerechtigkeit wie die Billigkeit, daß, wenn die Genossenbürger der Stadt St. Gallen einen Theil ihres bisherigen städtischen Schulfonds abtreten, dieses Kapital zunächst zur Deckung des auf sie fallenden Steuerantheils verwandt werde.

III. Resultat.

I. Der Art. 18 des Gemeindesteuergesetzes vom 7. März 1856 enthält, bei richtiger Interpretation, an und für sich keine Verfassungsverletzung. In das Privateigenthum von Korporationen wird durch denselben nicht eingegriffen.

II. Der Schulfond der Stadt St. Gallen ist nicht eine Privatstiftung, sondern ein öffentliches Gut. Eigenthümer desselben ist gesetzlich und urkundlich die Genossenbürgerschaft von St. Gallen.

III. Ein indirekter Eingriff in das bestehende Eigenthumsrecht der Genossenschaft von St. Gallen ließe sich denken entweder durch einen ungerechtfertigten Regierungsakt oder durch eine falsche Interpretation des Gesetzes.

IV. Auch einen ſolchen indirekten Eingriff kann die Genoſſenſchaft von St. Gallen mit vollem Rechte zurückweiſen. Sie iſt namentlich berechtigt zu verlangen, daß der von ihr abgetretene Theil des allgemeinen ſtädtiſchen Schulfonds vor Allem zur Deckung des auf die Genoſſenbürger fallenden Steuerantheils verwandt werde. —

Zürich, den 28. Juni 1858.

Im Namen
der Juriſtenfakultät der Univerſität Zürich:

Der derzeitige Dekan:
LS **Dr. H. Dernburg, p. p. o.**
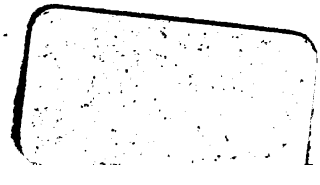
Der Actuar:
Dr. J. Hillebrand, Prof.